

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Könemann Biogas GbR, Emkum 8, 59348 Lüdinghausen hat mit Datum vom 13.12.2024 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage am Standort Emkum 8, 59348 Lüdinghausen vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Biogasanlage bestehend aus der Errichtung eines zusätzlichen Feststoffdosierers, der Verlegung des vorhandenen Feststoffdosierers, der Neuerrichtung einer Lagerhalle für Festmist und separierte Gärreste, der betrieblichen und baulichen Änderung der bestehenden Fermenter, Nachgärtner und Gärrestbehälter, der Errichtung eines neuen Kondensatabscheidlers, der Errichtung eines Separators, der Änderung der Notverbrauchseinrichtung und der Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage.

Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 1.11.2.1 durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß § 7 und § 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 - 14 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in Anhang 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob ein Vorhaben bezüglich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen eine UVP-Pflicht begründet, also sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Einwirkbereich ergeben.

Bei der Biogaserzeugung sowie der Biogasaufbereitung können Emissionen auftreten, die in gleicher Art auch in Tierhaltungsbetrieben vorkommen. Hinsichtlich der Wirkung in der Umwelt sind die Emissionen an Gerüchen, Ammoniak, Staub und an den klimawirksamen Gasen Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas) relevant. Geringfügige Auswirkungen auf empfindliche Gebiete sind allenfalls von Ammoniakemissionen zu erwarten. Abwasser und Abfälle fallen nicht bzw. nur in geringem Umfang an.

Geschützte Gebiete nach 2.3 Anhang 3 UVPG sind weder am Standort der Anlage noch im Einwirkungsbereich vorhanden.

Da es sich zudem bei der Biogasanlage um ein weitgehend geschlossenes System handelt, und die Anforderungen nach dem Stand der Technik gem. VDI 3475-4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger“ (Entwurf v. Juli 2007) erfüllt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen ausgeschlossen werden.

Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Abgase der Verbrennungsmotoren erfolgt, da die Vorsorgewerte der TA Luft eingehalten werden.

Die auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen durchgeföhrte summarische Vorprüfung ergibt keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Flächen. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Coesfeld, 30.01.2026
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 0182832-2024-0908

Im Auftrag
gez. Frank Geburek